

EINGEGANGEN

07. MAI 2018

SBER-454

Erled. 10.12.18 TS/K

Von: Kriebel, Lutz <Lutz.Kriebel@MIL.Brandenburg.de>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 16:25
An: Hertel Alexander; Sonderausschuss BER Landtag Brandenburg
Betreff: Antrag Abg Schulze_TOP1.3_SBER_7.5.18_Schallschutz - Sachstand.docx
Anlagen: Antrag Abg Schulze_TOP1.3_SBER_7.5.18_Schallschutz - Sachstand.docx

Sehr geehrter Herr Hertel,

anbei der von MdL Schulze erbetene Bericht zu TOP 1.3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Sonderausschusses.

Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Kriebel

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

MB 1 – Büro der Ministerin und der Staatssekretärin,

Kabinetts-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8

14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 866 8065

Fax.: 0331 - 866 8367

email: Lutz.Kriebel@mil.brandenburg.de

Sachstand TOP 1.3 des SBER am 07.05.2018:

- Umsetzung des Schallschutzprogramms verbessern (LT-Drs. 6/6562-B)

1. Welche Aktivitäten haben die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden nach dem Landtagsbeschluss vom 17.5.2017 Drucksache 6/6562-B entfaltet. Bitte auflisten welche Aktivitäten und Gesprächskreise es gegeben hat, wer daran teilgenommen hat, welche Tagesordnungspunkte besprochen wurden und welche Besprechungsergebnisse erzielt wurden.
 - a. Wie war die Reaktion der Flughafengesellschaft Berlin-Brandenburg (FBB)?
 - b. Wie ist die rechtliche Argumentation der FBB gegenüber der Landesregierung im Hinblick auf den Landtagsbeschluss Drucksache 6/6562-B?

Zu 1.:

Im Themenbereich „Vollzug der Auflagen zum passiven Schallschutz“ überwacht die LuBB weiterhin die Umsetzungstätigkeit der FBB in Form eines Berichtswesens, regelmäßigen Arbeitsgesprächen; letzteres unter Einbeziehung geeigneter der LuBB bekannt werdenden Einzelfalllagen. Daneben greift die LuBB konfliktträchtige Themen auf im Zusammenhang mit der Arbeit des Sonderausschusses BER des Landtags Brandenburg und parlamentarischen Anfragen sowie der Arbeit des Dialogforums Airport Berlin Brandenburg. In der 23., 24., 25. und 26. Sitzung des Sonderausschusses BER des Landtags Brandenburg war der Landtagsbeschluss Gegenstand der Erörterung. Die FBB hat sich mit Schreiben vom 11.10.2017 gegenüber dem MIL dahingehend positioniert, dass dem Landtagsbeschluss nicht in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Insbesondere zur Bewertung der Rechtmäßigkeit von Raumhöhen besteht seitens der FBB eine andere Rechtsauffassung. Im Übrigen reagiert die FBB auf die jeweiligen Anforderungen der LuBB im Rahmen der Vollzugsaufsicht zum Planfeststellungsbeschluss.

2. Hat sich das Kabinett nach dem 17.5.2017 jemals mit dem Landtagsbeschluss Drucksache 6/6562-B befasst?

Zu 2.:

Die Umsetzung des Beschlusses des Landtags obliegt im Rahmen der Ressortzuständigkeiten dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung sowie dem Flughafenkoordinator in der Staatskanzlei.

3. Welche Position vertritt die Landesregierung zu dem Landtagsbeschluss Drucksache 6/6562-B?

Zu 3.:

Die Bemühungen der Landesregierung sind darauf gerichtet, den Landtagsbeschluss umzusetzen.

4. Sieht die Landesregierung irgendwelche Ergebnisse des Landtagsbeschlusses Drucksache 6/6562-B, wenn ja welche?

Zu 4.:

Die im Landtagsbeschluss zu den Schallschutzfragen angesprochenen Themen sind bereits seit längerem Gegenstand der Abstimmungen zwischen LuBB, MIL und der FBB. Die Vollzugshinweise der LuBB vom 14.09.2017 haben die im Landtagsbeschluss aufgeworfenen Fragen aufgegriffen. Fortschritte in der Abstimmung der Verfahrensweise gibt es bei einer Reihe von Themen, wie Wintergärten, Einbau von Lüftern, Berücksichtigung von Wohnküchen, bautechnisch zertifizierte Au-

ßendämmung.

Ausdruck dafür sind z. B. die von der FBB angebotenen Modullösungen. Die FBB berichtet dazu regelmäßig im Sonderausschuss BER.

Die Fortschritte basieren auch auf der in der AG 2 des Dialogforums abgestimmten Matrix zur Umsetzung des Schallschutzprogramms.

5. Wie schätzt die Landesregierung die zukünftige Compliance der FBB im Hinblick auf die im Landtagsbeschluss formulierten Ziele?

Zu 5.:

Mit Ausnahme der nicht abschließend geklärten Frage, auf welche Rechtslage zeitlich bei der Ermittlung der Rechtmäßigkeit der Raumhöhen anzuwenden ist, erfüllt die FBB die Anforderungen aus den Festsetzungen der Planfeststellung. Soweit die FBB freiwillig über die Anforderungen des Planfeststellungsbeschluss hinausgehen soll, obliegt es der FBB zu entscheiden, ob sie dem nachkommen will.

6. Gedenkt die Landesregierung irgendetwas im Sinne des Duktus des Antrags zu unternehmen, um in Zukunft zu vermeiden, dass sich jeder einzelne Bürger mit der FBB über Grundsatzfragen, wie z. B. Raumhöhen und Wohnküchen gerichtlich streiten muss?

Zu 6.:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg obliegt es jedem Schallschutzsuchenden individuell, seinen Schallschutzanspruch gegenüber dem Vorhabenträger geltend zu machen; gegebenenfalls gerichtlich. Nur ausnahmsweise kann es geboten sein, dass die Planfeststellungsbehörde nach Ausübung von Ermessen durch geeignete aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen den Vorhabenträger, hier also die FBB, einschreitet, wenn und soweit dieser die ihn verpflichtenden Auflagen nicht erfüllt. Wann dabei das Erschließungsermessen auf Null reduziert ist, wurde vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg differenziert gesehen (vgl. Urteil vom 25.04.2013, 11 A 14.13).

Die Landesregierung setzt sich bei der FBB dafür ein, strittige Fragen zu klären, um Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

7. Sieht die Landesregierung, dass irgendwann der Zeitpunkt gekommen sein könnte, wo durch die Landesregierung initiiert der Planfeststellungsbeschluss geändert, konkretisiert und präzisiert wird, um diese Streitfragen ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen?

Zu 7.:

Für eine Konkretisierung und Präzisierung bestandskräftiger, vollzugsfähiger Regelungen besteht keine abstrakte Rechtsgrundlage. Sofern die Auslegung bestimmter Regelungen in Streit steht, kann die Streitfrage im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes bei der Geltendmachung von Ansprüchen beziehungsweise dem (Zwangs-)Vollzug von Regelungen einer Klärung zugeführt werden.

Die Änderung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses gegen oder ohne den Willen des Vorhabenträgers ist regelmäßig nur bei Auftreten unvorhersehbarer Wirkungen des Vorhabens

gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG oder bei Ausfüllung eines Vorbehalts gemäß § 75 Abs. 3 VwVfG möglich. Denkbar sind ferner solche Änderungen im Bereich der Gefährdung verfassungsrechtlich geschützter Rechtspositionen und des § 77 VwVfG, der die Aufhebung nicht (vollständig) umgesetzter Planfeststellungsbeschlüsse regelt. Die Landesregierung sieht im Bereich des Schallschutzes gegenwärtig keine Gründe zur Änderung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.

8. Liegen der Landesregierung, bzw. dem MIL, bzw. der oberen Luftfahrtbehörde bezüglich des Landtagsbeschlusses Drucksache 6/6562-B Beschwerden, bzw. Petitionen vor?

Zu 8.:

Beschwerden, die den Landtagsbeschluss zum Thema haben, sind bei der LuBB und dem MIL nicht erhoben worden. Aus dem Zeitraum Dezember 2017 bis Februar 2018 sind der LuBB und dem MIL vier Petitionen (2245/6, 2252/6, 2280/6 und 2304/6) bekannt geworden, die sich auch auf den Landtagsbeschluss bezogen mit der Frage, ob dieser für die FBB bindend sei oder ignoriert werden könne.

9. Gedenkt die Landesregierung den Rechtsweg über die Gerichte zu gehen, um den Planfeststellungsbeschluss im Sinne ihrer Rechtsauffassung unter Beachtung des Landtagsbeschlusses Drucksache 6/6562-B durchzusetzen?

Zu 9.:

Die Landesregierung kann gerichtlich nicht gegen die FBB vorgehen. Umgekehrt müsste die FBB gerichtlich gegen Entscheidungen der Vollzugsbehörden vorgehen.

Voraussetzung für ein Tätigwerden der LuBB im Rahmen des Aufgabendurchsetzungs ist die Kenntnis über die Nichterfüllung der Auflagen durch die FBB. Aus Sicht der LuBB sind derzeit keine geeigneten Einzelfälle bekannt, in denen die FBB zweifelsfrei anders handelt als es das Verständnis der LuBB von den Schallschutzauflagen erfordert und zugleich deswegen der Schallschutz nicht nach Maßgabe der Schutzauflagen umgesetzt werden kann, insbesondere das Schutzziel der Auflagen nicht erreicht werden kann. Dieser aktuelle Sachstand rührt nicht zuletzt aus dem Dreiecksverhältnis zwischen Planfeststellungsbehörde, Vorhabenträger und Schutzberechtigtem her, das den Letzgenannten im Fall des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ weite Handlungsoptionen und Verantwortlichkeiten eröffnet. Dies betrifft etwa Fragen schallschutzfachlicher und technischer Art.

10. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten über Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, ohne Antrag der FBB, d. h. aus eigener Aktivität und Intention, die Rechtslage soweit zu klären, wie es der Landtagsbeschluss Drucksache 6/6562-B fordert? Gibt es diese Möglichkeit überhaupt? Wenn ja, warum hat die Landesregierung davon noch keinen Gebrauch gemacht?

Zu 10.:

Siehe Antwort zu Frage 7.